

## Vorblatt

### **Problem:**

Zum einen soll im März 2013 das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) das derzeit in Betrieb befindliche Schengener Informationssystem (SIS) ablösen. Da der Bundesminister für Inneres seine Funktion als Auftraggeber von SIS-Ausschreibungen zum Zweck der Personen- und Sachfahndung auch im Hinblick auf die neue Datenanwendung SIS II wahrnehmen wird, ist eine Konkretisierung der Regelungen des EU-PolKG, die derzeit eine Verarbeitungsermächtigung aller Sicherheitsbehörden vorsehen, erforderlich.

Zum anderen tritt mit 1. Jänner 2013 das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (kurz: KorrStrÄG 2012), BGBl. I Nr. 61/2012, in Kraft. Die damit einhergehenden Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, und der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, machen Anpassungen der Aufgaben des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (.BAK) im Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009 erforderlich.

### **Inhalt und Ziele:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Hinblick auf die bevorstehende Inbetriebnahme des SIS II eine Aktualisierung des EU-Polizeikooperationsgesetzes vorgenommen und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mit einem Kurztitel versehen und dessen § 4 Abs. 1 an die ab 1. Jänner 2013 geänderten Bestimmungen der §§ 306, 307b, 309 StGB sowie §§ 20a und 20b StPO angepasst werden. Darüber hinaus wird die Aufnahme des § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) in den Zuständigkeitskatalog des .BAK angeregt.

### **Alternativen:**

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine neuen kriminalpolizeilichen Aufgaben oder Informationsverpflichtungen der Sicherheitsbehörden normiert. Auch sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Aufwendungen oder Einnahmen für das Innenressort zu erwarten, weshalb das Novellierungsvorhaben als kostenneutral zu bewerten ist.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

##### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen oder Unternehmen vorgesehen.

##### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

##### **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

##### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

##### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit diesem Entwurf für ein Bundesgesetz soll die nationale Umsetzung des Beschlusses des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. Nr. L 205 vom 7.8.2007, S. 63, und der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. Nr. L 381 vom 28.12.2006, S. 4, durch das EU-Polizeikooperationsgesetz ergänzt werden.

**Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z 7 (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) und Z 14 (Organisation und Führung der Bundespolizei).

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Zu Art. 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes)

Mit dem 5. Teil des EU-Polizeikooperationsgesetzes wurde die rechtliche Grundlage für die Teilnahme Österreichs am Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) geschaffen. Da Einrichtung und Betrieb des SIS II einer umfangreichen technischen Implementierung sowohl in allen EU-Mitgliedstaaten als auch bei der technischen Unterstützungseinheit des zentralen Systems in Straßburg bedürfen, sehen der Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 und die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) vor, dass das SIS II zu einem, vom Rat noch festzulegenden Zeitpunkt in Betrieb gehen soll (siehe dazu § 4 Abs. 3 EU-PolKG). Nach aktueller Lage ist mit der Inbetriebnahme von SIS II Ende März 2013 zu rechnen.

Das SIS II besteht aus:

1. einem zentralen System, welches bei der technischen Unterstützungseinheit in Straßburg angesiedelt ist und aus der SIS II-Datenbank und einer einheitlichen nationalen Schnittstelle (NI-SIS) zu den jeweiligen nationalen Systemen besteht,
2. aus dem nationalen System (N.SIS II) in den Mitgliedstaaten und
3. einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen Datenbank (SIS II) und der jeweiligen nationalen Schnittstelle (NI-SIS).

Die oben genannten EU-Rechtsakte stellen den Mitgliedstaaten frei, ob der Zugriff auf Fahndungsdaten aus der zentralen SIS II-Datenbank direkt, d.h. über die nationale Schnittstelle (NI-SIS) oder im Wege einer nationalen Kopie des SIS II erfolgt.

Österreich hat sich bei der technischen Umsetzung für letzteres entschieden. Das bereits bestehende nationale Schengener Informationssystem (kurz N.SIS) wurde für den Umstieg auf SIS II adaptiert. Als Vollkopie der zentralen SIS II Datenbank wird das überarbeitete N.SIS (künftig N.SIS II) wie bisher regelmäßig mit dieser synchronisiert. Eine direkte Verarbeitung österreichischer Ausschreibungen im N.SIS II durch die Sicherheitsbehörden ist somit auch künftig nicht vorgesehen. Die in der nationalen Kopie des SIS II verfügbaren österreichischen Ausschreibungen werden vom Bundesminister für Inneres zunächst aus dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (kurz EKIS) ermittelt und dann an die zentrale Datenbank SIS II übermittelt.

Durch die Weiterführung der derzeit beim Bundesminister für Inneres zum Zweck der Ausschreibung von Personen und Sachen eingerichteten SIS-Datenanwendung wurde von der Option eines Informationsverbundsystems, wie derzeit im 5. Teil des EU-PolKG vorgesehen, bewusst kein Gebrauch gemacht.

Da der Bundesminister für Inneres seine Funktion als datenschutzrechtlicher Auftraggeber von SIS-Ausschreibungen zum Zweck der Personen- und Sachfahndung auch im Hinblick auf SIS II wahrnehmen wird, ist eine Konkretisierung der Regelungen des EU-PolKG, die derzeit eine Verarbeitungsermächtigung aller Sicherheitsbehörden vorsehen, erforderlich.

Darüber hinaus sollen die in der Praxis aufgetretenen Auslegungsfragen im Hinblick auf die Ausschreibung von abhanden gekommenen Gegenständen, wie insbesondere Dokumente und Wertpapiere, einer Klärung zugeführt und die Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 EU-PolKG für die Verarbeitung von Daten Dritter mit den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Z 10a Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, harmonisiert werden.

#### Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)

Mit 1. Jänner 2013 tritt das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung von Korruption geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 - KorrStrÄG 2012), BGBl. I Nr. 61/2012, in Kraft. Die damit einhergehenden Änderungen der §§ 168c, 306, 307b des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl. Nr. 60/1974, machen eine Novellierung der Verweise des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Sinne der ab

1. Jänner 2013 geltende Diktion der §§ 306, 307b und 309 StGB erforderlich. Des Weiteren wird die Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung des Langtitels sowie eines neuen Kompetenztatbestandes „Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB)“ angeregt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes)**

**Zu Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 15 (§§ 33 Abs. 1 und 7, 35 Abs. 1, 4 und 5, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 41, 42 Abs. 3):**

Mit der vorgeschlagenen Novellierung soll klargestellt werden, dass nicht alle Sicherheitsbehörden, sondern nur der Bundesminister für Inneres zur Verarbeitung von Daten in der nationalen Datenanwendung des SIS II berechtigt ist. Dem Bundesminister für Inneres kommt diesfalls die Funktion des Auftraggebers im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zu.

**Zu Z 3 und Z 14 (§§ 34 Abs. 1, 42 Abs. 2):**

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass das SIRENE-Büro als Organisationseinheit des Bundeskriminalamts für den Bundesminister für Inneres tätig wird.

**Zu Z 10 und 11 (§ 40 Abs. 1 und 3):**

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem zum Zweck der Sicherstellung nach § 42 SPG zulässig ist. Eine solche Sicherstellung kommt insbesondere in den Fällen des § 40 Abs. 2 Z 4, 5, 6 und 8 EU-PolKG zum Tragen, in denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abhanden gekommene (d.h. auch verlorene) Blanko- und Identitätsdokumente, KfZ-Zulassungsbescheinigungen oder Kennzeichen sowie Wertpapiere oder Zahlungsmittel auffinden. Liegt diesfalls eine entsprechende SIS-Ausschreibung vor, hat eine Sicherstellung gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 oder 4 SPG und eine Information der ausschreibenden Stelle zu erfolgen.

**Zu Z 13 (§ 42 Abs. 1):**

§ 42 Abs. 1 zielt darauf ab, klarzustellen, dass die einzelnen Sicherheitsbehörden im Rahmen eines Informationsverbundsystems eine Änderung, Ergänzung, Richtigstellung und Aktualisierung nur hinsichtlich der von ihnen selbst vorgenommenen Ausschreibungen vornehmen dürfen. Mit der Festlegung des Bundesministers für Inneres als Auftraggeber aller österreichischen Ausschreibungen im SIS II kann diese Bestimmung entfallen.

**Zu Z 16 (§ 42 Abs. 4):**

§ 42 Abs. 4 sieht gegenwärtig im Vergleich zu § 57 Abs. 1 Z 10a SPG und Art 51 des Ratsbeschlusses 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 eine weitergehende Verarbeitungsermächtigung vor. So ist eine Datenverarbeitung nach dieser Bestimmung bereits bei bloßer Verwechslungsgefahr und Vorliegen einer Zustimmungserklärung der betroffenen Person möglich; das in § 57 Abs. 1 Z 10a vorgesehene Erfordernis eines Identitätsmissbrauchs fehlt. Zur Harmonisierung des § 42 EU-PolKG mit der Regelung des § 57 Abs. 1 Z 10a SPG wird angeregt, in § 42 Abs. 4 EU-PolKG neben der „Verwechslungsgefahr“ und dem „Zustimmungserfordernis“ nunmehr auch den „Missbrauch der Identität einer Person“ als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der SIS-Verarbeitung zu normieren.

**Zu Z 17 (§ 46 Abs. 3):**

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)**

**Zu Z 1 (Titel):**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit von Verweisen auf das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wird die Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung des Langtitels („BAK-G“) angeregt.

**Zu Z 2 und 3 (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 7):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den, mit dem KorrStrÄG 2012 eingeführten neuen Paragrafenüberschriften zu den §§ 306 und 307b StGB Rechnung getragen werden.

**Zu Z 4 und 6 (§ 4 Abs. 1 Z 8a und 13):**

Die Aufnahme des § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) in den Deliktskatalog des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erscheint aus mehreren Gründen geboten:

Zum einen stehen Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses § 310 StGB zumeist in einem engen Bezug zum Kerndelikt § 302 StGB. So lassen sich gerade zu Beginn kriminalpolizeilicher Ermittlungen Tathandlungen – vor allem bei noch nicht hinreichend geklärtem Sachverhalt – schwer trennscharf diesen beiden Delikten subsumieren. In der Praxis ist zu beobachten, dass die überwiegende Anzahl von Ermittlungen, die wegen des Verdachts der Verletzung von § 310 StGB beginnen, letztlich – ohne Einbeziehung der fachspezifischen Ermittlungsexpertise des .BAK – mit einer Anzeige im Sinne des § 302 StGB enden.

Zum anderen ist das .BAK im Rahmen eines Ressortstrategie INNEN.SICHER-Projektes mit der österreichweit ersten Einführung eines Compliance-Systems in einer Verwaltungseinheit – für das gesamte BMI betraut. Die Wahrung der Verschwiegenheit über Berufsgeheimnisse ist nach ersten risikostatistischen Arbeiten eine der Kernfunktionen dieses Systems. Hinzukommt, dass die Erfahrung der medialen Veröffentlichungen von Ermittlungsakten der vergangenen drei Jahre eine Konzentration der Ermittlungen zu § 310 StGB beim .BAK auch aus Transparenzgründen zweckmäßig erscheinen lassen. Schließlich kann mit der Einbeziehung des § 310 StGB in den Deliktskatalog des .BAK eine Bündelung der Zuständigkeit für die klassischen Amtsdelikte beim diesem erzielt werden.

Um klarzustellen, dass die Zuständigkeitsregelung in Z 13 von der Einführung der neuen Z 8a unberührt bleibt, ist eine entsprechende Anpassung der Verweise in Z 13 erforderlich.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 12):**

Mit dem KorrStrÄG 2012 wurden die §§ 168c und 168d StGB im neugeschaffenen § 309 StGB zusammengefasst und in den 22. Abschnitt des StGB überstellt. Gleichzeitig wurde der Straftatbestand des § 309 StGB in den Aufgabenkatalog des § 20a Abs. 1 StPO aufgenommen. Da § 20a Abs. 2 StPO eine Zusammenarbeit der WKStA mit dem .BAK nunmehr auch im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 309 StGB vorsieht, ist eine Anpassung des Aufgabenkatalogs des Bundesamtes erforderlich. Es wird daher angeregt, in Z 12 an Stelle des Verweises auf § 168c StGB einen entsprechenden Verweis auf § 309 StGB aufzunehmen.

**Zu Z 7 (§ 13 Abs. 3):**

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.